

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 25 August 1800.

Zwentes Quartal.

Den 6 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 22. August.

Präsident: Lütly.

Der Vollz. Rath verlangt für die Bedürfnisse des Ministeriums des Innern einen neuen Credit von 300,000 Fr., da der letz eröfnete Credit hauptsächlich durch die Bezahlung der den Cantonsautoritäten schuldigen Gehalte für die Monate Merz, April und May, erschöpft ist.

Der verlangte Credit wird bewilligt.

Der Vollz. Rath verlangt Ratifikation des Verkaufs zweyer alter baufälliger Häuser, welche dem Frauenkloster St. Joseph in Solothurn zugehörten, und durch Steigerung um 4000 Fr. veräußert wurden.

Der Gegenstand wird der Staatswirthschaftscommission zugewiesen.

Der Vollz. Rath sendet sein Befinden über den Gesetzesvorschlag v. 13. d., welcher eine nähere Bestimmung des Gesetzes über Einregistrierungsgebühr für Arme enthält, und stimmt demselben bey.

Das Befinden wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Eine Petition von 43 Güterbesitzern von Wynau C. Bern, das Gesetz über Postkäuflichkeit des Weidrechts betreffend und die Beybehaltung desselben verlangend, wird der Staatswirthschaftscommission überwiesen.

Eine Bittschrift der Brandbeschädigten von Chateau d'Ox C. Leman begehrt, daß die Bürger, deren Häuser abgebrannt sind, verpflichtet werden, dieselben in Stein wieder aufzuführen, da ihr unglückliches Dorf seit 136 Jahren dreyimal abgebrannt ist.

Die Verweisung an die Vollziehung, mit Einladung für Sicherheit gegen Feuergefahr bey Wiederaufbauung dieses Dorfes sorgen und die Errichtung steinerne Gebäude begünstigen zu lassen, wird beschlossen.

Die Hülfsgesellschaft von Zürich empfiehlt ihre menschenfreundliche Anstalt.

Der Gesetzesvorschlag über politische Gesellschaften wird in Berathung genommen.

Der Bericht der Commission ist folgender:

Der Mensch hat unbezweifelt das unveräußerliche Recht, jeden Gegenstand, den sein Verstand fassen mag, mithin auch die Verhältnisse, so aus der Staats-einrichtung entspringen, seinem Nachdenken zu unterwerfen, Erfahrungen darüber zu sammeln, sie zusammen zu stellen, zu vergleichen, Schlüsse daraus zu ziehen und Entschlüsse darauf zu bauen, und alle diese Operationen seines Verstandes, durch Sprache, Schrift und Druck seinen Mitmenschen bekannt zu machen.

Allein der Unveräußerlichkeit und Unverletzlichkeit dieses Menschenrechts an sich unbeschadet, können die Modifikationen durch die Form der Ausübung desselben in bestimmten Fällen, so wie die eines jeden andern Menschenrechts, unter allgemeinere Zwecke bedingt, und sofort eingeschränkt werden. So z. B. ist der Mensch, wenn er von einem andern beleidigt worden, kraft Menschenrechts zur Selbststrache befugt, die Ausübung dieses Rechts ist aber weitaus in den meisten Fällen mit dem Staatszweck unverträglich, sofort sind die Modifikationen dieses Menschenrechts unter den Staatszweck bedingt, und also rechtmäßig einer Einschränkung empfänglich.

Das Verhältnis der verschiedenen Modifikationen eines Menschenrechts zu einem gegebenen allgemeinen, an sich rechtmäßigen Zweck, bestimmt also die Rechtmäßigkeit ihrer Einschränkung; und da für den Gesetzgeber der Staatszweck der allgemeinste Probestein ist, an welchem die Frage über Einschränkungen in Ausübung von Menschenrechten erprobt werden kann, so wird das Pensum Eurer Commission darin bestehen,

zu untersuchen, in wie weit die Ausübung des Rechts, seine Meinungen über öffentliche Angelegenheiten zu äußern, wenn es in Versammlungen ausgeübt wird, die zu Fassung kollektiver Willensäußerungen organisiert sind, und mithin in der Absicht ausgeübt wird, um die kollektive Willensäußerung einer solchen Versammlung hervorzubringen; — in wie weit, sagen wir, die Ausübung dieses Menschenrechts, unter dieser Form, mit dem Staatszweck verträglich sey.

Unter den mancherley Gesichtspunkten, die alle zu negativer Entscheidung der aufgeworfenen Frage führen, hebt der Berichterstatter einen einzigen aus.

Die Gewalt des Staats zu Handhabung des Gesetzes, soll nicht bloß überhaupt im Staatsgebiet, sondern allenthalben im Land die höchste seyn. Verhält es sich anders, existiert eine Gewalt im Staat, die in einzelnen Gegenden oder überhaupt im Staatsgebiet, die Gewalt des Staats aufwiegt, so ist der Staat, wenn vielleicht schon noch nicht de facto doch de jure allbereits in einem Zustand von Empörung und Anarchie.

In diesen den Staatszweck zerstörenden Zustand wird der Staat durch die Ausübung jenes Menschenrechts unter der angegebenen Form, oder mit andern Worten, durch politische Gesellschaften gebracht. Durch die kollektive Zahl ihrer Glieder bilden sie eine Masse von physischer Kraft, die bey ihrer möglichen und nicht zu hindernden Vermehrung, bald der organisierten physischen Macht des Staats Troß bieten kann.

Nach der Tendenz der menschlichen Natur im Einzelnen, suchen diese Gesellschaften, deren Geist von ihrer ersten Entstehung eine bestimmte Richtung hat, sich Wirksamkeit zu verschaffen und ihren einmal erlangten Wirkungskreis je länger je weiter auszudehnen, sofort streben sie die öffentliche Meinung zu unteriochen, und in gleichem Maaß wie die ihrige sich mehrt, untergraben sie die moralische Macht des Staats.

Diese Resultate, die in der Natur solcher Gesellschaften liegen, sind durch traurige Erfahrungen bewährt; und selbst dennzumal, wenn die politischen Gesellschaften im Geist und im System der Regierung berathen und handeln, kann die Klugheit nicht zu ihrer Duldung rathen. Allerforderst wenn der Grundsatz anerkannt wird, so muß er für jede Gesellschaft anerkannt werden, die sich nicht in ihren Berathungen und Beschlüssen gegen bestehende Gesetze verstößt, und so bleibt einer jeden solchen Gesellschaft auf dem Gebiet, das zwischen den gesetzwidrigen und denjenigen

Berhandlungen liegt, die im Geist der Regierung sind, ein weites Feld offen, auf dem die öffentliche Meinung bearbeitet und die moralische Macht des Staats untergraben werden kann. Ferner ist nirgends einige Garantie vorhanden, daß Gesellschaften, wenn sie auch anfänglich im Sinn der Regierung und im Geist der Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe handeln, nicht bald in Sekten von verschiedenem politischem Glauben, und endlich in wirkliche, von politischem Fanatismus getriebene und sich einander verfolgende Faktionen zerfallen, die so wie sie über einander im Kampfe sich erheben, endlich die Regierung selbst zu einer elenden Faktion machen.

Als Freund wie als Feind sind also die politischen Gesellschaften dem Staate gleich gefährlich, und Sie, B. Gesetzgeber, werden dieses zweyschneidige Schwert am allerwenigsten in einem Zeitpunkt aus der Scheide ziehen wollen, wo, wir können es uns nicht bergen, das Schicksal unsers Vaterlandes in Absicht auf das System seiner politischen Organisation noch nicht ganz unsern Händen anvertraut ist, und wo also, wenn wir unser Vaterland lieben, wir weniger auf die Propagation irgend eines politischen Systems, als auf Verbeibaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu denken und zu wirken haben.

Einstimmig rath ich Ihnen, zufolge dieser Betrachtungen, Eure Commission an, den Grundsatz festzusetzen, daß keine politischen Gesellschaften einzelner Bürger, die sich mit Berathung und Abfassung von Beschlüssen über politische Angelegenheiten beschäftigen, geduldet werden sollen.

Dieser Grundsatz angenommen, wird es nöthig seyn, denselben auf die Berathungen von Privatgesellschaften, die in andern Hinsichten legaliter existieren, anwendbar zu machen; alsdann die Rechte der Polizei in B. treff solcher illegaler Versammlungen, und endlich zur Sanktion der Verordnung nach dem Grad der verschiedenen Strafbarkeit der Widerhandelnden, die Strafe derselben zu bestimmen.

Diesen Ideen zufolge legt Ihnen Euer Commission folgenden Gesetzesvorschlag unter Augen:

(Wir liefern den Gesetzesvorschlag, wie er nach der Diskussion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 13. August 1800 und nach angehörtem Bericht der zur Untersuchung derselben niedergesetzten Commission;

In Erwägung, daß, so wie jedes Menschenrecht überhaupt, also auch das Recht des Einzelnen, seine

Meinung über politische Angelegenheiten zu äussern, in der Ausübung dem Staatszweck untergeordnet seyn muß;

In Erwägung, daß die Ausübung dieses Rechts, wenn sie in zur Berathung organisirten Gesellschaften und in der Absicht geschieht, um einen gemeinschaftlichen Beschluß der Gesellschaft zu bewirken, ohne Rücksicht auf die gutgemeinten Absichten der Glieder solcher Gesellschaften, der Zwietracht und dem Partheygeist Nahrung giebt, und mit der innern Ruhe und Ordnung den Staatszweck gefährdet —

hat der gesetzgebende Rath verordnet:

1. Das Zusammentreten einzelner Bürger, um sich in Versammlungen zu bilden, die über politische Angelegenheiten berathen und Beschlüsse fassen, ist verboten.
2. Den bereits bestehenden und künftig zusammentretenden Gesellschaften, welche besondere durch die Gesetze nicht mißbilligte Zwecke haben, ist es gleichfalls verboten, über politische Angelegenheiten zu berathen und Beschlüsse zu fassen.
3. Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestellten Beamten der vollziehenden Gewalt sind beauftragt, diejenigen Versammlungen, die Kraft des 1. §. unerlaubter Weise zusammentreten oder in Folge des 2. §. unerlaubte Berathungen vornehmen, zum Auseinandergehen aufzufordern und im Weigerungsfall sie mit Gewalt auseinander zu treiben, anbey die allfällig vorhandenen Protokolle und Schriften zur Hand zu nehmen und nebst der Anzeige des Vorfalls der ordentlichen richterlichen Behörde zu übergeben.
4. Der Anstifter einer durch den 1. §. verbotenen Versammlung, ferner derjenige, der wissentlich den Platz dazu giebt, so wie auch diejenigen, die im Fall des 1. §. bey dieser Versammlung und im Fall des 2. §. bey dieser unerlaubten Berathung die Berrichtungen des Vorschers und Sekretärs übernehmen, sollen durch Urtheil der korrekzionellen Polizen entweder mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens 2 und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 Liv. und höchstens 100 Liv. belegt werden.

Ebenmäßig sollen alle übrigen Theilnehmer an diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen entweder einer Gefängnißstrafe von wenigstens 2 und höchstens 3 Tagen, oder einer Geldbuße

von wenigstens 20 und höchstens 50 Liv. unterworfen seyn.

Bei jedem Wiederholungsfall soll die Strafe verdoppelt werden.

5. Wenn bey diesen verbotenen Versammlungen und Berathungen Umstände vorkämen, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen als auf besondere Vergehen eine härtere Strafe gesetzt worden, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen auflagen.

6. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Folgendes Befinden des Volkz. Rathes über den Gesetzesvorschlag, der dem Gesetz vom 8. August zur Erläuterung dient, wird verlesen:

„Die Verfügung des Gesetzes, die hier erläutert wird, sollte einen doppelten Zweck erreichen, einerseits durch die wiederholte Berathschlagung und Abstimmung zur nemlichen Reife der Resultate führen, welche unsere Verfassung bey der getheilten Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zur Absicht hatte, und anderseits der vollziehenden Gewalt bey der Abfassung der Gesetze diejenige Mitwirkung einräumen, zu welcher sie durch ihre Erfahrung über die Volksbedürfnisse sowohl, als die Anwendbarkeit der Mittel, wodurch dieselben befriedigt werden sollen, berufen scheint.“

„In beyden Rücksichten läßt der Gesetzesvorschlag nichts vermissen, außer daß statt der einfachen Behandlung, die laut dem ersten Art. in denjenigen Fällen genügen soll, wo ein von dem Volkz. Rath vorgelegter Gesetzesentwurf unverändert angenommen würde, die wiederholte Abstimmung dem erstern der oben ausgeführten Zwecke vielleicht eher entsprechen dürfte.“

„Der Volkz. Rath ergreift diese Gelegenheit, um gegen euch B. G. den Wunsch zu äussern, daß bey der kurzen Zeitfrist, die ihm zur Einsendung seines Befindens über einen mit Dringlichkeit begleiteten Gesetzesvorschlag vergönnt ist, diese Formel nie ohne wirklich dringende Gründe gebraucht werden möge. Auch ohne dieselbe wird er sich immer bemühen, durch unverzügerte Mittheilung den Gang eurer Arbeiten zu beschleunigen. Hingegen ist zu besorgen, daß durch öfter wiederkehrende Dringlichkeitsverklärungen die ihm obliegende Untersuchung übereilt oder bey dem Umfange seiner täglichen Geschäfte in die Unmöglichkeit versetzt würde, dem Gesetz ein Genüge zu leisten.“

Die zweyte Berathung wird eröffnet und der Gesetzesvorschlag zum Gesetz erhoben (s. dens. St. 91. S. 411.), mit dem Zusätze zum Art. 1.: „Hingegen aber soll nichts desto weniger eine zweyte Berathung darüber vorgenommen werden“ anstatt der Worte: und die zweyte Behandlung zc.

Das Besinden des Vollziehungsraths über den Gesetzesvorschlag, der das Gesetz über die Loskäuflichkeit des Weidrechts suspendirt, wird verlesen. Der Vollz. Rath sagt:

„Unstreitig würde die Aufhebung des Weidgangs überall, wo der Boden einer bessern Benützung fähig ist, für die Vermehrung seiner Erzeugnisse von den wohlthätigsten Folgen seyn. Um dieselbe Schrittweise vorzunehmen, und keine allgemeine Maßregel von so ausgebreiteter Wirkung, ohne hinlängliche Kenntniß der Verhältnisse, die sie berührt, zu ergreifen, habt Ihr die Erklärung der Loskäuflichkeit anfänglich nur auf das angebaute Land beschränkt, ohne Zweifel in der Ueberzeugung, daß hier die Ansprüche des Eigenthümers auf die Befreyung desselben eben so gerecht seyen, als die Entziehung des Weidgangs für die andere Parthey wenig empfindlich seyn würde. Nichts desto weniger haben sich seit der Erscheinung des Gesetzes vom 4. April von Seite der Weidrechtsbesitzer nicht minder Einwendungen dagegen erhoben, als vorher die Grundeigentümer dasselbe lebhaft verlangten. Die ärmere Classe heißt es, würde dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt, ihren Viehstand völlig abzuschaffen, und fände bey der häufig eintretenden Unmöglichkeit, anderes Land anzukaufen, in der Loskaufungssumme einen nur unvollkommenen Ersatz. Dieser Schwierigkeit könnte vielleicht am zweckmäßigsten vorgebogen werden, wenn der Grundeigentümer verpflichtet würde, auf Verlangen des Weidrechtsbesizers den Loskaufpreis durch Ueberlassung einer verhältnißmäßigen Strecke Lands zu entrichten, eine Bezahlungsart, die nach der gegenwärtigen Vorschrift des Gesetzes nur facultativ ist. Indessen steht zu besorgen, daß dieses Mittel nur in den wenigsten Fällen anwendbar seyn dürfte, und dann muß der Vollz. Rath gestehen, daß er den allgemeinen Nutzen des Gesetzes gegen die einzelnen eintretenden Nachtheile überwiegend genug findet, um die Beybehaltung desselben zu wünschen, und zwar um so viel mehr, da er sich schwerlich überzeugen kann, daß die bloße Entziehung des Weidgangs auf ungebautem Lande, den Besitzer dieses Rechtes nöthigen sollte, seinen Viehstand abzuschaffen.“

„Indessen B. G. ist hier nicht der Ort, über den Grund des Gesetzes selbst einzutreten. Ihr habt die Revision desselben beschlossen, und bey der Wahrscheinlichkeit einer Abänderung, erfordert allerdings die Gerechtigkeit gegen die Weidrechtsbesitzer, die unterdessen wider ihren Willen zum Loskaufe angehalten werden könnten, daß die Vollziehung desselben bis zur endlichen Entscheidung, eingestellt werde.“

Die Rückweisung des Gesetzesvorschlags, und dieses Besindens zu nachmaliger Prüfung an die Staatswirthschaftscommission wird beschlossen.

Der Vollz. Rath übersendet eine Bittschrift der Hülfsgeellschaft von Zürich, die verlangt, daß die Grundzinsen und Zehnden als rechtmäßige Schuld von denen entrichtet werden, die sie zu bezahlen schuldig sind, und daß ein neues Gesetz einen gerechten Loskaufpreis derselben bestimme.

Die Verweisung an die Finanzcommission wird beschlossen.

Grosser Rath, 1. Juli.

(Fortsetzung.)

Huber fodert Verweisung an die Vollziehung, die einstweilen die Polizey nach den bestehenden Verordnungen zu besorgen hat.

Secretan gesteht, daß hier die Gewerbefreyheit nicht ganz unbedingt statt haben kann, und stimmt Carard bey.

Räf wundert sich über diese Bittschrift, die dem Geist der Constitution und unsern Gesetzen zuwider ist. Er fodert Tagesordnung.

Koch stimmt Hubern bey, und will zugleich die Commission zur Arbeit auffordern.

Kochs Antrag wird angenommen.

Vaterlandsliebende Bürger von Altshofen, im Ct. Luzern, übersenden eine s. g. patriotische Bittschrift, in welcher sie die obersten Gewalten zur Eintracht auffordern, und wider die Vertagung der Rätthe einkommen.

Die Gemeinde Wigoldingen im Thurgäu bittet, daß man nicht mehr einseitig über die Bittschriften der Gemeinden Kapperswyl und Wäldi wegen der Versorgung ihres Gottesdienstes eintrete.

Escher fodert Niederlegung auf den Kanzlentisch zur näheren Untersuchung, um nicht mehr, wie es schon geschah, einseitig abzuspochen.

Müller fodert Tagesordnung.

(Die Forts. folgt.)